

99008001012008

Personalausweis Ausstellung neu wegen sonstiger Namensänderung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99008001012008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008001012008
Leistungsbezeichnung I	Personalausweis Ausstellung neu wegen sonstiger Namensänderung
Leistungsbezeichnung II	Personalausweis beantragen wegen sonstiger Namensänderung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Identitätsnachweis, Namensänderung, Personalausweis, Identitätsdokument, Ausweis beantragen, Beantragung, Nachname, anderer Name, Personaldokument, Lichtbildausweis, Personalausweis beantragen, elektronischer Personalausweis, Ausweis, Neuer PA, Perso, PA, neuer Personalausweis, Ausweis ausstellen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Personalausweis (individuell, 008)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_9.html
Teaser	Wenn sich Ihr Name ändert, müssen Sie einen neuen Personalausweis beantragen, sofern Sie kein gültiges Passdokument mit dem neuen Namen besitzen.
Volltext	<p>Wenn sich Ihr Name geändert hat, ist Ihr Personalausweis ungültig. Deshalb müssen Sie in diesem Fall einen neuen beantragen.</p> <p>Es gibt eine Ausnahme: Solange Sie ein gültiges Passdokument, also Reisepass oder vorläufigen Reisepass, mit dem neuen Namen besitzen, besteht keine Pflicht, einen neuen Personalausweis zu beantragen.</p> <p>Zwar wurde am 2. August 2021 ein EU-Logo auf der Vorderseite des Personalausweises eingeführt. Ausweise ohne dieses Logo bleiben jedoch gültig, solange sich der Familienname/die Vornamen nicht ändern.</p> <p>Die Gültigkeitsdauer ist von Ihrem Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 24 Jahren: Personalausweis ist 6 Jahre gültig.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • ab 24 Jahren: Personalausweis ist 10 Jahre gültig. <p>Ein vorläufiger Personalausweis ist höchstens 3 Monate lang gültig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • alter Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass (mit dem alten Namen) und, sofern vorhanden, gültiger Reisepass (mit dem neuen Namen) • Bescheinigung des Standesamtes über die Namensführung • bei Kindern unter 16 Jahren: Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei nur einem Erziehungsberechtigten zusätzlich der Sorgerechtsnachweis • aktuelles, biometrisches Passfoto
Voraussetzungen	<p>Die Pflicht zur Beantragung eines Personalausweises gilt für Sie, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, • das 16. Lebensjahr vollendet haben, • in Deutschland gemeldet sind und • keinen gültigen Reisepass oder vorläufigen Reisepass mit dem neuen Namen besitzen.
Kosten	<p>Gebühr: 30€ Zuschlag zur Gebühr für Ausstellung durch konsularische oder diplomatische Vertretung im Ausland Gebühr: 13€ Zuschlag zur Gebühr bei Antragstellung außerhalb der Dienstzeit oder bei nichtzuständiger Behörde Gebühr: 37€ für antragstellende Personen ab einschließlich 24 Jahren Gebühr: 22,80€ für antragstellende Personen unter 24 Jahren Gebühr: 10€ für den vorläufigen Personalausweis Gebührenreduzierung oder -befreiung sind möglich für Bedürftige. Dies liegt im Ermessen der Personalausweisbehörde.</p>
Verfahrensablauf	<p>Bei einer Namensänderung beantragen Sie den neuen Personalausweis folgendermaßen:</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie müssen den Personalausweis persönlich beim Bürgeramt beantragen. Wenn Sie Ihren Personalausweis nicht am Hauptwohnsitz beantragen, brauchen Sie einen wichtigen Grund und zur Gebühr wird ein Zuschlag erhoben. Wenn Sie vorher mit dem von Ihnen ausgewählten Bürgeramt Kontakt aufnehmen, können Sie in Erfahrung bringen, ob und inwieweit das Bürgeramt Ihren Grund anerkennt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei vielen Bürgerämtern können Sie online, per E-Mail oder telefonisch einen Termin vereinbaren. Welche Möglichkeiten Ihr Bürgeramt anbietet, erfahren Sie zum Beispiel auf dessen Internetseite. • Ihr Bürgeramt informiert Sie bei der Beantragung, ab wann Sie Ihren Personalausweis abholen können. • Ihr Personalausweis wird zentral von der Bundesdruckerei GmbH hergestellt. • Bei vielen Bürgerämtern können Sie online, per E-Mail oder telefonisch einen Abholtermin vereinbaren. Welche Möglichkeiten Ihr Bürgeramt anbietet, erfahren Sie zum Beispiel auf dessen Internetseite. • Bei der Beantragung des Personalausweises überprüft die Behörde die neue Namensführung anhand der standesamtlichen Bescheinigung.
Bearbeitungsdauer	<p>2 - 3 Woche(n) Ab Antragstellung dauert es in der Regel mindestens 2 bis 3 Wochen, bis Sie Ihren Personalausweis im Bürgeramt abholen können.</p>
Frist	<p>Sie müssen den neuen Personalausweis unverzüglich nach der Namensänderung beantragen, wenn Sie kein gültiges Passdokument (Reisepass oder vorläufiger Reisepass) mit dem neuen Namen besitzen .</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.personalausweisportal.de</p>
Hinweise	<p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis Ausstellung neu wegen sonstiger Namensänderung • Daten im Personalausweis müssen immer aktuell sein • Personalausweis ist bei falscher Namensangabe

Modul

Sachverhalt

ungültig. Deshalb ist bei Namensänderung ein neuer Personalausweis zu beantragen.

- Ausnahme: gültiges Passdokument mit dem neuen Namen liegt vor.
- Gültigkeitsdauer hängt vom Alter ab: Personen unter 24 Jahren: 6 Jahre Personen ab 24 Jahren: 10 Jahre
- Kosten: 37,00 EUR für antragstellende Personen ab einschließlich 24 Jahren 22,80 EUR für antragstellende Personen unter 24 Jahren 10,00 EUR für den vorläufigen Personalausweis 13,00 EUR Zuschlag bei Antragstellung außerhalb der Dienstzeit oder bei nichtzuständiger Behörde 30,00 EUR Zuschlag für Ausstellung durch konsularische oder diplomatische Vertretung im Ausland
- Bearbeitungsdauer: Abholung in der Regel nach 2 bis 3 Wochen möglich
- zuständig: Bürgeramt am Hauptwohnsitz jedes andere Bürgeramt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal